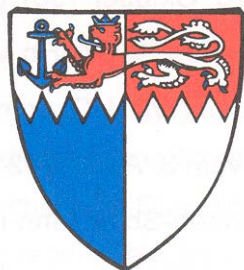


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 64 / 08.07.2014

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Prüfung im Studiengang Musikwissenschaft der Robert Schumann Hochschule
Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 25.06.2014

**Ordnung für die Prüfung im Studiengang
Musikwissenschaft der Robert Schumann
Hochschule Düsseldorf mit dem Abschluss
Master of Arts vom 25.06.2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
 - § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
 - § 2 Mastergrad
 - § 3 Studienvoraussetzungen und Feststellung der besonderen Eignung
 - § 4 Studienbeginn
 - § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule
 - § 6 Kreditpunkte
 - § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
 - § 8 Prüfungsausschuss
 - § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
 - § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- II. STUDIUM UND MASTERPRÜFUNG
 - § 12 Beteiligungsnachweise
 - § 13 Abschlussprüfungen in Modulen
 - § 14 Zulassung zu Abschlussprüfungen
 - § 15 Umfang und Art der Masterprüfung
 - § 16 Masterarbeit
 - § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
 - § 19 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen
 - § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde
- III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
 - § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
 - § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- § 23 Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien der Musikwissenschaft angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, diese selbstständig anzuwenden. Durch sie erwirbt die Kandidatin/der Kandidat die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern. Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Das Studium ist forschungsorientiert. Es vermittelt den aktuellen Wissensstand in der Musikwissenschaft und bildet in der Anwendung der fachspezifischen Methoden aus. Die Studierenden sollen lernen, im Rahmen ihres Fachs selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres Fachs kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ein weiteres Ziel des Studiums ist die Förderung unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbstständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die verantwortliche Durchführung von selbst organisierten Forschungsprojekten.

§ 2

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (RSH) den akademischen Grad eines „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3

Studienvoraussetzungen und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Musikwissenschaft im Masterstudiengang ist:

- der ausgefüllte Bewerbungsantrag;
- der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsqualifikation;
- der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse bei nicht muttersprachlich Deutsch sprechenden Studienbewerberinnen und -bewerbern (dies wird durch Vorlage einer bestandenen Sprachprüfung auf dem Niveau der C 1 entsprechenden Sprachprüfungsstufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erbracht);

- ein mit mindestens der Note „gut“ (2,5) abgeschlossenes Studium der Musikwissenschaft als Kernfach in einem Bachelorstudiengang bzw.
- ein mit mindestens der Note „gut“ (2,5) abgeschlossenes Studium der Musikwissenschaft als Ergänzungsfach in einem Bachelorstudiengang bzw.
- ein künstlerischer Studienabschluss („Bachelor of Arts“/„Bachelor of Music“) mit mindestens 36 CP im Fachgebiet Musikwissenschaft (und einer dabei mindestens mit der Note „gut“ [2,5] im „Diploma Supplement“ ausgewiesenen musikwissenschaftlichen Fachleistung).

(2) Darüber hinaus ist der Nachweis der besonderen Eignung zu erbringen. Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums im Fachgebiet Musikwissenschaft erforderlich sind. Sie wird in Gestalt eines Aufnahmegesprächs auf der Basis eines zuvor eingereichten Motivationsexposés erbracht. Im Motivationsexposé legen die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ihre Gründe für ihr Aufnahmeinteresse in den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der RSH dar. Im Aufnahmegespräch antworten die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zudem auf Fragen, die ihrer erworbenen musikwissenschaftlichen Bildung, ihrer Qualifikation und ihrem Profil gelten.

(3) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss der RSH eine Auswahlkommission aus den hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers im Fachgebiet Musikwissenschaft gebildet.

(4) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Studium.

(5) Die Auswahlkommission besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern. Diese werden aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden im Fachgebiet Musikwissenschaft bestellt. Eines der professoralen Mitglieder wird mit dem Vorsitz betraut. Für alle Mitglieder wird, nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(6) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. Sie beschließt einstimmig über den Aufnahmeantrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Bei ungleicher Stimmenverteilung ist der Aufnahmeantrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers abgelehnt.

(7) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahl-

kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Studienbeginn

(1) Das Masterstudium der Musikwissenschaft kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Einladung zum Aufnahmegespräch setzt voraus, dass die Studienbewerberinnen bzw. der Studienbewerber ihre erforderlichen Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht bis zum 15. Februar (für den Studienbeginn im Sommersemester) bzw. bis zum 15. August (für den Studienbeginn im Wintersemester) eingereicht haben. Es gilt das Eingangsdatum.

(3) Die Aufnahmegespräche finden im Monat März bzw. September statt und werden von der zuständigen Auswahlkommission terminlich festgelegt. Hierzu wird schriftlich eingeladen.

(4) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der abschließenden Sitzung der Auswahlkommission ausgefertigt.

(5) Konnte die besondere Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Die Wiederholung ist einmal möglich. Zur erneuten Teilnahme ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

(7) Als Zielzahl werden zur Aufnahme in den Masterstudiengang ca. 10 Studienbefähigte pro Semester angestrebt.

(8) Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der RSH Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen (s. § 6 Abs. 2) kann das Studium bereits vor dem Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst 120 Kreditpunkte (CP = Credit Points). Das Studium gliedert sich in ein erstes und zweites Studienjahr.

(3) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Der Masterstudiengang Musikwissenschaft umfasst im Rahmen des Wahlmoduls „Profilierung“ auch einen fachübergreifenden Wahlpflichtbereich, der an einer Universität und dort in der Regel aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultät zu studieren ist. Dabei entfallen auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich 12 CP. Auch hier sollten Module als Ganze absolviert werden; insbesondere bieten sich dazu Aufbaumodule in Bachelorstudiengängen, gegebenenfalls auch Module aus Masterstudiengängen an. Verpflichtend ist der Erwerb von mindestens zwei Beteiligungsnachweisen sowie das qualifizierte Bestehen mindestens einer benoteten Abschlussprüfung, die nicht in die Masternote eingeht, aber auf dem Zeugnis verzeichnet wird.

§ 6 Kreditpunkte

(1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit Kreditpunkten (CP) vergütet. Kreditpunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Beteiligungsnachweise erbracht (ein Modul im Masterstudiengang Musikwissenschaft besteht in der Regel aus 2 Veranstaltungen, wobei wahlweise nur im Rahmen der einen von beiden die Abschlussprüfung zu erbringen ist) und insgesamt 120 Kreditpunkte erreicht worden sind. Für eine zweistündige Lehrveranstaltung werden gemäß Arbeitsbelastung in der Regel 2 CP gutgeschrieben. Für Abschlussprüfungen werden in der Regel 8 CP gutgeschrieben. Die für die Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung gutgeschriebenen Kreditpunkte werden in der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Das Wahlmodul „Profilierung“ umfasst insgesamt 24 CP. Davon müssen im fachübergreifenden Wahlbereich 12 CP erworben werden (vgl. § 5 Abs. 4), die weiteren 12 CP können nach Neigung und Interesse aus unterschiedlichen Bestandteilen, die mit 1 bis 12 CP kreditiert werden, kombiniert werden (vgl. Modulhandbuch). Das viersemestrige Kolloquium wird mit jeweils 2 CP, die Präsentation des Masterarbeitsthemas zu Beginn des 4. Fachsemesters mit 4 CP als unbenotete Abschlussprüfung kreditiert. Die Masterarbeit wird mit 24 CP kreditiert.

(3) Ein Kreditpunkt nach Absatz 1 entspricht einem Credit Point nach ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht im Fachgebiet Musikwissenschaft aus der Masterarbeit und mindestens sechs studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu Modulen. Darüber hinaus ist mindestens eine Abschlussprüfung im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich im Rahmen des

Wahlmoduls abzulegen. Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen beziehen sich auf einzelne Lehrveranstaltungen oder auf mehrere Lehrveranstaltungen desselben Moduls.

(2) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 erfüllt. Die Meldetermine werden in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei Haus- und Studienarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas.

(3) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet zwei Monate nach Ausgabe des Themas. Die Themen werden in der Vorlesungszeit des laufenden Semesters vergeben. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüfern auch in einer anderen Sprache.

(5) Die Bewertung von Abschlussprüfungen ist den Studierenden in der Regel jeweils nach sechs Wochen, die Bewertung von Masterarbeiten in der Regel nach acht Wochen bekannt zu geben.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die RSH Düsseldorf einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung sowie vier weiteren Mitgliedern. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Professorinnen und Professoren, jeweils ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Lehrbeauftragten und eines aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Den Vorsitz hat als geborenes Mitglied die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor für Studium, Lehre und Forschung inne, ihre bzw. seine Stellvertretung ist der oder die für den Masterstudiengang beauftragte Fachprofessorin bzw. Fachprofessor (= Studiengangsbeauftragte oder Studiengangsbeauftragter). Die Amtszeit des beratend teilnehmenden studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsge-

mäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss berichtet auch dem Rektorat der RSH Düsseldorf über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Studiengangsbeauftragten. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter der Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen eine Abschlussprüfung angeboten wird. Für die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(3) Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüferinnen oder Prüfer erforderlich; sie müssen aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren bestellt werden.

(4) Zur Abnahme der übrigen Abschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren sowie die im Studiengang lehrenden Lehrbeauftragten.

(5) Auf begründeten Antrag können gemäß § 65 HG auch andere als die in Absatz 3 und 4 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Fachvertreterinnen/Fachvertretern bewertet werden, die selber im Fach promoviert wurden.

(6) Für die Masterprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Prüferinnen und Prüfer. Prüfungsberechtigte können nach ihrem Ausscheiden aus der RSH Düsseldorf noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden. § 36 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz bleibt unberührt.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Kreditpunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame

Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Das festgestellte Ergebnis der Einstufungsprüfung ist für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Von einer Abschlussprüfung im Rahmen der Masterprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Bei Haus- und Studienarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor Ausgabe des Themas (vgl. § 7 Abs. 2).

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit, die Absolvierung des grundrechtlich geregelten Militär- oder zivilen Ersatzdienstes sowie die notwendige Pflege naher Angehöriger. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die im Fall von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfunfähigkeit bescheinigt. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die be-

treffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Studium und Masterprüfung

§ 12

Beteiligungsnachweise

Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund deren regelmäßigen Besuchs (nicht mehr als max. 3 der angebotenen Veranstaltungen fehlend) und einer dokumentierten Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

§ 13

Abschlussprüfungen in Modulen

(1) Abschlussprüfungen in Modulen werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen absolviert und setzen die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung (nicht mehr als max. 3 der angebotenen Veranstaltungen fehlend), auf die sie sich beziehen, voraus. Dies gilt sinngemäß auch für Lehrveranstaltungen in anderen Angebotsformaten (z.B. Blockseminare usw.).

(2) Abschlussprüfungen erfolgen durch Studienarbeit, Hausarbeit oder mündliche Prüfung mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(3) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung (in ausgedruckter Form und als elektronische Datei) einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 3.000 Wörter (ca. 10 Seiten). Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

(4) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung (in ausgedruckter Form und als elektronische Datei) einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 6.000 Wörter (ca. 20 Seiten). Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

(5) Studienarbeiten und Hausarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung und Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 1 und 3 sowie 4 erfüllt.

(7) Studienarbeiten und Hausarbeiten ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(8) Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist von zwei Prüfern gemäß § 9 Abs. 3 und 5 zu begutachten und zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(9) Über die Form, die Terminierung und die Anmeldefristen einer Abschlussprüfung entscheidet die Dozentin oder der Dozent der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung erfolgen soll.

§ 14

Zulassung zu Abschlussprüfungen

(1) Zu den Abschlussprüfungen in Modulen bzw. zur Masterprüfung wird zugelassen, wer an der RSH Düsseldorf für den Masterstudiengang Musikwissenschaft eingeschrieben ist und die fachspezifischen Voraussetzungen nach Maßgaben des Modulhandbuchs erfüllt.

(2) Der Zulassungsantrag zu Abschlussprüfungen zu einer Lehrveranstaltung ist bei der bzw. dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin bzw. Dozenten zu stellen. Die Zulassung zur Masterarbeit ist bei der oder dem Beauftragten für den Masterstudiengang zu beantragen; dem Zulassungsantrag ist der Nachweis der im Fach Musikwissenschaft in den Pflichtmodulen erworbenen Kreditpunkte beizufügen (vgl. Modulhandbuch).

(3) Über eine Zulassung zur Abschlussprüfung in einer Lehrveranstaltung entscheidet die oder der

für die Lehrveranstaltung verantwortliche Dozentin bzw. Dozent, über eine Zulassung zur Masterarbeit entscheidet die oder der Beauftragte für den Masterstudiengang oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt gegeben.

(4) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. sich die Kandidatin oder der Kandidat in dem Prüfungsverfahren einer Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(5) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für die zum Erwerb von Beteiligungsnachweisen erforderlichen Studienleistungen.

§15

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung im Fachgebiet Musikwissenschaft besteht nach Maßgabe des Modulhandbuchs aus mindestens sechs Abschlussprüfungen (vier benotete in den Pflichtmodulen, eine benotete im Wahlpflichtmodul und eine unbenotete im Rahmen des Kolloquiums), mindestens einer Abschlussprüfung im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich, der an einer Universität zu studieren ist, im Wahlmodul „Profilierung“ und der Masterarbeit (vgl. Modulhandbuch und § 17 bzw. § 18).

(2) Die Wahl der Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen Abschlussprüfungen abgelegt werden, steht den Studierenden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Modulhandbuchs frei.

(3) Zwei der fünf benoteten Abschlussprüfungen im Rahmen der Pflichtmodule und des Wahlpflichtmoduls sind mündlich abzulegen.

§ 16

Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Fachsemester und setzt die Anmeldung zum Ende des vorhergehenden Fachsemesters voraus.

(2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist bei der oder

dem für den Masterstudiengang beauftragten Fachprofessorin bzw. Fachprofessor (= Studiengangsbeauftragte oder Studiengangsbeauftragter) zu stellen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer und beauftragt sie oder ihn, das Thema der Arbeit zu formulieren. Das Thema ist in schriftlicher Form von der oder dem Studiengangsbeauftragten auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(5) Thema sowie geplante Durchführung der Masterarbeit (Disposition) sind im Masterkolloquium spätestens zu Beginn des Prüfungssemesters vorzustellen und zu diskutieren. Dabei ist diese Präsentation erfolgreich zu bestehen (unbenotete Abschlussprüfung).

(6) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.

(7) Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie vertiefte Sach- und Methodenkenntnisse im Fach erworben haben, imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlichen Anforderungen gemäß darzustellen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.

(8) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestattet werden.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 7 erfüllt.

(10) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken (inkl. Internetquellen) dem Wortlaut

oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(11) Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll etwa 24.000 Wörter (ca. 80 Seiten) betragen.

(12) Die Masterarbeit ist zweifach in ausgedruckter und gebundener Form (und als elektronische Datei) einzureichen.

§ 17

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Beauftragten für den Masterstudiengang bzw. bei deren oder dessen Stellvertretung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 9 Abs. 5 und 6 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 18 bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter zeichnet bei Übereinstimmung das Erstgutachten gegen oder erstellt bei erheblich abweichender Beurteilung ein zusätzliches Gutachten. Die Endnote ergibt sich nach § 18 Abs. 2.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach fristgemäßer Einreichung bei der oder dem Beauftragten für den Masterstudiengang bzw. bei deren oder dessen Stellvertretung in der Regel nach acht Wochen mitzuteilen (vgl. § 7 Abs. 5).

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
für eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Werte entsprechen den folgenden internationalen Noten: 1,0 – 1,3 = A; 1,7 – 2,0 = B; 2,3 – 2,7 = C; 3,0 – 3,3 = D; 3,7 – 4,0 = E; 5,0 = F.

(2) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt: Wenn die Noten beider Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind oder wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen (= erheblich abweichende Beurteilung; vgl. Abs. 1 und § 17 Abs. 2), bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als der Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller fünf benoteten musikwissenschaftlichen Abschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit. Dabei wird die Masterarbeit dreifach gewichtet.

(5) Im Masterprüfungszeugnis werden alle Noten in den folgenden zwei Schritten gerundet:

1. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.
2. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend.

(6) Endnote der Masterarbeit wie Gesamtnote der Masterprüfung werden durch die oder den für den Masterstudiengang beauftragten Fachprofessorin bzw. Fachprofessor (= Studiengangsbeauftragte oder Studiengangsbeauftragter) ermittelt.

§ 19

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Abschlussprüfungen einschließlich der Masterarbeit bestanden und insgesamt wenigstens 120 Kreditpunkte erworben worden sind (s. § 6 Abs. 2).

(2) Bestandene Abschlussprüfungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht

bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 11 Absatz 2 oder 4 oder § 17 Absatz 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als „ausreichend“ bewerteter individueller Teil der Abschlussarbeit, kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im darauffolgenden Studiensemester zu erfolgen. Unterbleibt die Wiederholung aus nicht triftigen Gründen, gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Wird die Masterarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ein individueller Teil einer Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt sie bzw. bei einer Gruppenarbeit ein individueller Teil einer Masterarbeit als nicht angenommen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird nicht zur mündlichen Masterprüfung zugelassen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält jedoch Gelegenheit, im Zeitraum des unmittelbar darauf folgenden Studiensemesters erneut eine Masterarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit einen individuellen Teil einer Masterarbeit einzureichen. Wird diese Masterarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ein individueller Teil dieser Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden.

§ 20

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Abschlussprüfungen bestanden und 120 Kreditpunkte erworben hat, stellt sie oder er beim Akademischen Prüfungsamt den Antrag auf Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde. Dazu sind vorzulegen:

1. Bescheinigungen über die bestandenen Abschlussprüfungen,
2. Nachweise über den Erwerb von 120 Kreditpunkten.

(2) Das Masterzeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen und enthält die Noten der Abschlussprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten werden in Ziffern genannt. Das Zeugnis umfasst auch ein „Diploma Supplement“, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein „Transcript of Records“, in dem die Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, in denen Beteiligungsnachweise oder Abschlussprüfungen erbracht worden sind. Es wird gemäß den jeweils neuesten Anfor-

derungen durch die Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) angepasst. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet. Es trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, beurkundet.

(4) Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der RSH Düsseldorf und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der RSH Düsseldorf versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in einer Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer oder in die

Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der Termin für die Einsichtnahme wird durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 10 und § 20 gelten entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der RSH Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ein Masterstudium zum Wintersemester 2014/15 oder später aufnehmen. Bereits Studierende können auf Antrag in die neue Prüfungsordnung wechseln. Gleichzeitig verliert die Studienordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft vom 6.12.2006 mit dieser Prüfungsordnung ihre Geltung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 25.06.2014

Düsseldorf, den 08.07.2014

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Prof. Raimund Wippermann